



Vorlage zu TOP 6

der LKB-Vorstandssitzung am 30. Januar 2019

Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes

I Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung – PflBSchV

Mit Schreiben vom 29. November 2018 hat das MASGF der LKB im Rahmen der Verbändeanhörung den Entwurf der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung – PflBSchV (**Anlage 1**) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31. Dezember 2018 übermittelt. Die Geschäftsstelle der LKB hat diesen Entwurf intensiv geprüft und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der LKB zu den Eckpunkten für eine Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 Abs. 5 PflBG vom 27. Juli 2018 eine erneute Stellungnahme erarbeitet. Diese wurde den Mitgliedern des Vorstandes mit E-Mail vom 13. Dezember 2018 mit der Bitte um Prüfung und Übermittlung von Änderungs- oder Ergänzungswünschen zur Verfügung gestellt.

Aus den Reihen des Vorstandes kamen folgende Hinweise für eine Anpassung der Stellungnahme:

- In § 2 Abs. 4 PflBSchV hatte das MASGF vorgesehen, dass die Mitglieder der Schiedsstelle auf Antrag einer der beteiligten Organisationen durch das MASGF benannt werden, wenn die einzelnen Organisationen nicht fristgerecht ihrer Pflicht zur Benennung nachkommen. Im ursprünglichen Entwurf der Stellungnahme hatte die LKB dieses Vorgehen strikt abgelehnt, da es einen Eingriff in die Organisationshoheit der jeweiligen Organisation darstellt. Da jedoch ein großes Interesse an einer arbeitsfähigen Schiedsstelle besteht und keine Blockade des Verfahrens durch Nichthandeln einer Vertragspartei möglich sein soll, wird dieses Verfahren nunmehr mitgetragen.
- In § 10 Abs. 2 PflBSchV wird geregelt, dass die Schiedsstelle mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Laut Pflegeberufegesetz soll die Entscheidung aber mit der Mehrheit der Mitglieder erfolgen, was im Einzelfall durchaus ein Unterschied sein kann. Ursprünglich war deshalb eine Anpassung an den Gesetzestext eingefordert worden. Nach Hinweisen und nochmaliger Prüfung durch die Geschäftsstelle wurde nunmehr

auf eine Kommentierung dieser Regelung verzichtet, da die – vom strengen Wortlaut des Gesetzes – abweichende Regelung möglicherweise Vorteile mit sich bringt.

Die Stellungnahme wurde entsprechend angepasst und am 20. Dezember 2018 fristgerecht dem MASGF übermittelt (**Anlage 2**).

Beratungsziel:

Information des Vorstandes

II Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 wurde der LKB der Entwurf für eine Erste Verordnung zur Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung übermittelt (**Anlage 3 und 4**) und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25. Januar 2019 gegeben. Nachdem die LKB bereits im September 2018 sowohl eine gemeinsame Stellungnahme mit den Verbänden der Altenpflege bezüglich der praktischen Ausbildung als auch eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Pflegeschulbund zu den Schulthemen zum „Eckpunktepapier für die Anerkennung der Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz“ dem MASGF übermittelt hatte, musste festgestellt werden, dass nur sehr wenige Anregungen aus diesen Stellungnahmen aufgegriffen worden sind. Stattdessen geht das MASGF mit dem Entwurf nunmehr nicht mehr von einem Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:15 sondern von 1:17 aus. Eine Begründung für diese Änderung wird nicht genannt. Die Geschäftsstelle der LKB hat den Verordnungsentwurf intensiv am 11. Januar 2019 mit den Pflegeschulen, die die LKB mit ihrer Interessenvertretung beauftragt haben, sowie am 16. Januar 2019 mit dem Finanzierungsausschuss der LKB besprochen. Die Ergebnisse dieser Gespräche wurden auch mit dem Pflegeschulbund sowie den Landesverbänden der Altenpflegeeinrichtungen kommuniziert. Es wurde einvernehmlich festgestellt, dass jeder der angeschriebenen Verbände eine eigene Stellungnahme an das MASGF übermitteln wird, wobei viele Punkte inhaltlich identisch sein werden. Im Ergebnis dieser Beratungen hat die Geschäftsstelle die als **Anlage 5** beigefügte Stellungnahme erstellt und am 22. Januar 2019 dem MASGF übermittelt. Dabei werden im Wesentlichen die bereits in den Stellungnahmen zu dem Eckpunktepapier vorgeschlagenen Änderungen erneut vorgetragen. Im Mittelpunkt der Stellungnahme steht die Forderung nach Beibehaltung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses von

1:15 mit dem Vorschlag einer Evaluation rechtzeitig vor dem Auslaufen der Übergangsfrist und der Möglichkeit zu Anpassungen im Ergebnis dieser Analyse.

Beratungsziel:

Der Vorstand berät und beschließt die Stellungnahme.

III Verhandlungen der landesweiten Pauschalen für die praktische Ausbildung und die Pflegeschulen

Nach dem Pflegeberufegesetz besteht die Verpflichtung, bis zum 30. April 2019 die landesweit geltenden Pauschalen für die praktische Ausbildung und die Pflegeschulen für die Jahre 2020 und 2021 zu vereinbaren. Dazu sind unter Federführung des MASGF jeweils drei Verhandlungstermine vereinbart worden. Die jeweils ersten Verhandlungen sind für den 18. Februar 2019 (Pflegeschule) und 20. Februar 2019 (praktische Ausbildung) terminiert. Voraussetzung für den Abschluss der Verhandlungen ist das Vorliegen der GbSchV (siehe Punkt II). Nachdem nunmehr bereits ein Entwurf vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass auch die endgültige Fassung der Verordnung rechtzeitig zur Verfügung stehen wird.

Zur Vorbereitung auf diese Verhandlungen hat die LKB im Dezember 2018 eine umfangreiche Kostenabfrage sowohl bei den Schulen als auch bei den ausbildenden Kliniken initiiert. Zur Abstimmung der Vorbereitung der Verhandlungen und der Erarbeitung der Forderungsunterlagen fanden folgende Beratungen statt:

- mit den Verbänden der Altenpflege am 11. Januar 2019 und 23. Januar 2019
- mit dem Finanzierungsausschuss der LKB am 16. Januar 2019 (weitere Abstimmung per E-Mail)
- mit den Pflegeschulen und dem Pflegeschulbund am 16. Januar 2019 und 25. Januar 2019
- in der DKG am 15. Januar 2019

Die Forderungen werden als „Musterkalkulation“ aufgebaut. Nähere Ausführungen werden mündlich in der Sitzung vorgetragen.

Beratungsziel:

Der Vorstand berät und beschließt die Forderungen zu den Pauschalen für die praktische Ausbildung und die Pflegeschulen.

5 Anlagen